

Kantonal – bernischer Dreifarbenschecken Züchterklub



Statuten

Statuten

I. Name und Zweck des Klubs

- Art. 1 Unter dem Namen Kantonal-bernischer Dreifarbenschecken-Züchterklub besteht eine Vereinigung von Züchtern und Freunden des Dreifarbenschecken Kaninchens. Der Klub hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/in.
- Art. 2 Der Klub stellt sich die Aufgabe, die Zucht des Dreifarben-Schecken Kaninchens in jeder Hinsicht zu heben und zu fördern.
- Art. 3 Diese Aufgabe soll erreicht werden durch:
- a) Veranstalten von Versammlungen, verbunden mit fachlichen Referaten, Vorzeigen und Bewerten von Tieren.
 - b) Gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Pflege der Kameradschaft.
 - c) Durchführen von Klubschauen und Kollektivbeschickung von Ausstellungen.
 - d) Züchterbesuche.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Klub besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv-, und Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder bis zum 18. Altersjahr mit Zustimmung der Eltern.
- Art. 5 Jede gutbeleumdete Person, welche Dreifarbenschecken züchtet, oder züchterisch wirkt, kann Mitglied des Klub werden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich für den Klub und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; dieselben sind von jeder Beitragspflicht frei.
- Art. 7 Über Ein- und Austritte entscheidet die Hauptversammlung.
- Art. 8 Der Austritt kann auf Ende des Jahres erfolgen. Erfolgt derselbe später, so muss der Beitrag auch für das laufende Jahr bezahlt werden. Der Austritt ist dem Präsidenten/in schriftlich mitzuteilen.
- Art. 9 Mitglieder, die den Pflichten als Klubmitglied nicht nachkommen oder den Klub in irgendeiner Hinsicht zu schädigen suchen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen und in der <<Tierwelt>> entsprechend publiziert werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Klubvermögen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 10 Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.
- Art. 11 Für die Verbindlichkeit des Klubs haften die Mitglieder nur mit dem laufenden Jahresbeitrag. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12 Alle Mitglieder geniessen das Wahl- und Stimmrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Anträge von grösserer Tragweite sind beim Vorstand zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- a) Beschlüsse der Klubversammlung werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 - b) Aktiv und Passivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

IV. Organisation

- Art. 13 Die Organe des Klubs sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfer
- Art.14 Die Hauptversammlung findet alljährlich im Februar/März statt. Zur Erledigung kommen die üblichen Jahresgeschäfte, wie Jahresbericht, Rechnungsablage, Wahlen, Anträge des Vorstandes oder der Einzelmitglieder. Ausserordentliche Hauptversammlungen können von der Hälfte der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 15 Die Geschäfte des Klubs besorgt der Vorstand, bestehend aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und einem Beisitzer/in. Der Vorstand wird von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident/in, Kassier/in und Beisitzer/in sowie Vizepräsident/in und Sekretär/in kommen turnusgemäss zur Wahl. Der Vorstand verfügt für aussergewöhnliche Geschäfte über eine Kompetenz von Fr. 500.- pro Jahr.
- Art. 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer; diese haben der Hauptversammlung über den Befund der Bücher und des Klubvermögens Bericht zu erstatten.

Schlussbestimmungen

- Art. 17 Über Streitigkeiten unter den Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ist derselbe beteiligt, so ist von der Hauptversammlung ein unparteiischer Obmann zu bestimmen.
- Art. 18 Die Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen, wenn fünf Mitglieder den Fortbestand desselben verlangen. Bei eventueller Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Dreifarbenschecken Klub, zu übergeben unter dem Vorbehalt, es einem sich eventuell später konstituierenden Klub mit gleichen Bestrebungen zurückzuerstatten.
- Art. 19 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Wohle und zur Hebung und zur Förderung der Dreifarbenschecken Zucht sein Bestes beizutragen.
- Art. 20 Der Dreifarbenschecken Züchterklub ist ein politisch und konfessionell vollständig neutraler Verein.
- Art. 21 Vorliegende revidierte Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 05. März 2011 in Recherswil genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Obergerlafingen, den 05. März 2011

Der Präsident:
Sig. Hansueli Kiener

Der Sekretär
Sig. Werner Tschumi